

Sattler-, Tapezierer- u. Portefeuille-Zeitung

Organ des Deutschen Sattler-, Tapezierer- und Portefeuille-Vereins

Nr. 47 / 42. Jahrgang Erscheint wöchentlich. Geschäftsstelle: Berlin SO 16, Nicolaikirchstr. 14 II Bestellung bei allen Postämtern. Berlin, 23. November 1928
 Bezugspreis pro Vierteljahr 30 Pf. Fernsprecher: F 7 Jannow 2120 Mitglieber kostenlos

Heimarbeiter, wahrt eure Rechte! An die Heimarbeiter in der Portefeullesindustrie!

Die Heimarbeiter ist seit jeher das Sorgenkind der Sozialpflege gewesen. Die Gewerkschaften, und so auch unser Verband, haben ständig auf die schweren Gefahren hingewiesen, welche die Heimarbeit durch ihre vielfach zu geringe Entlohnung für die Gesamtindustrie in sich birgt.

Wiederholt haben die Gewerkschaften auf besonderen Ausstellungen die Lage der Heimarbeiter der breiten Öffentlichkeit gezeigt. Dadurch wurde die Gesetzgebung beeinflusst und durch den Reichstag das Heimarbeitengesetz im Jahre 1910 beschlossen. 1923 erfolgte seine Erneuerung. Heute stehen die Gewerkschaften wieder vor der Frage, das Gesetz weiter zum Schutze des Heimarbeiters und seiner Familie auszubauen.

Neben den gesetzlichen Schutzmaßnahmen haben die Organisationen durch den Ausbau ihrer Tarifverträge auf die Auswüchse der Heimarbeit einzuwirken gesucht. Auch unser Verband hat in

den Tarifverträgen für die Bederwarenindustrie besondere Bestimmungen vereinbart, welche sich nur auf die Heimarbeit beziehen.

Wenn man die Heimarbeiter besucht, klagen sie über ihre trostlose Lage und rufen nach dem Gesetzgeber. Anscheinend ist den meisten Heimarbeitern nicht bewußt, inwieweit das Gesetz und der gewerkschaftliche Tarifvertrag in das Arbeitsverhältnis des Heimarbeiters eingreift.

Insbondere ist weitgehend der Heimarbeiter in der Portefeullesindustrie in Berlin und im Offenbacher Wirtschaftsgebiet durch den von unserem Verbands abgeschlossenen Tarifvertrag geschützt. Es kommt also nur auf den Heimarbeiter selbst an, ob er gewillt ist, für sein Recht einzutreten. Damit er in der Lage ist, in der Zukunft seine Rechte besser dem Arbeitgeber gegenüber geltend zu machen, als wie bisher, wollen wir nachstehend einige wichtige Momente aus der tarifvertraglichen und gesetzlichen Stellung des Heimarbeiters beleuchten.

Die beiden Tarifverträge in Offenbach und Berlin gelten in ihrem ganzen Umfange gleichmäßig für Werkstatt- und Heimarbeiter mit Ausnahme derjenigen Bestimmungen, die besonders nur für den Werkstattarbeiter oder nur für den Heimarbeiter abgeschlossen sind.

Das Heimarbeitengesetz hat auch seit seinem Bestehen für die Portefeullesindustrie Geltung. Die bis jetzt noch geltenden Ausnahmen sind durch eine Verordnung im vorigen Monat gefallen.

Bezahlte Ferien. Der Heimarbeiter hat durch die letzten Tarifabschlüsse wieder bezahlte Ferien zu beanspruchen.

Die Offenbacher Bestimmung lautet: Heimarbeiter erhalten nach sechsmonatiger Beschäftigung für denselben Betrieb 3 Tage Ferien, nach zweijähriger Beschäftigung 5 Tage Ferien.

Die Berliner Fassung sagt: Heimarbeiter, die vor dem 1. April des laufenden Jahres im Betriebe tätig waren, erhalten, wenn sie sechs Monate ihrer vollen Arbeitskraft für den gleichen Betrieb gearbeitet haben, 3 Tage Ferien. Als Ferienvergütung werden gezahlt 3 Tage = 24 Arbeitsstunden zum jeweiligen Tarifmindestlohn.

Heimarbeiter, welche am 1. April zwei Jahre im Betrieb tätig waren, erhalten 5 Tage = 40 Arbeitsstunden zum Tarifmindestlohn.

Der Offenbacher Vertrag sieht die Vergütung vor, die dem Akkordarbeiter zusteht: der Durchschnitt der letzten vier Wochen.

Die Bezahlung des Heimarbeiters muß nach dem Tarifvertrag dieselbe sein, wie die des Akkordarbeiters in der Werkstatt. Mit anderen Worten: die Festsetzung der einzelnen Stück- oder Duzendpreise wird berechnet für die Stunde Arbeit: Mindestlohn plus Akkordzuschlag.

Der Mindestverdienst eines Heimarbeiters beträgt demzufolge in

Berlin 1,05 plus 12% Proz. = 1,18% Mf.
 Offenbach 1,05 plus 12% Proz. = 1,18% Mf.

In der zweiten Ortsklasse 5 Proz. weniger und in der dritten Ortsklasse 10 Proz. weniger.

Der Stückpreis für den Heimarbeiter muß also berechnet sein, daß ein normaler Arbeiter in der normalen Arbeitszeit von 48 Stunden, aber ohne Zuhilfenahme der Familienangehörigen, mindestens 56,70 Mark verdienen kann.

So will es der Tarifvertrag und das Heimarbeitengesetz. Der § 20 des Heimarbeitengesetzes sagt in seinem Kern: Als unzulängliche Entgelte (im Arbeiterdeutsch heißt das: Lohn) sind Arbeitsvergütungen anzusehen, die Heimarbeitern für bestimmte Arten von Heimarbeit unter Zugrundelegung einer normalen Arbeitszeit und einer vollwertigen und eingerichteten Arbeitskraft, es nicht ermöglichen, die in Werkstatt und Betrieben in demselben Bezirk für ähnliche Arbeit gezahlten Löhne zu erreichen.

sehen, die Heimarbeitern für bestimmte Arten von Heimarbeit unter Zugrundelegung einer normalen Arbeitszeit und einer vollwertigen und eingerichteten Arbeitskraft, es nicht ermöglichen, die in Werkstatt und Betrieben in demselben Bezirk für ähnliche Arbeit gezahlten Löhne zu erreichen.

Mit anderen Worten heißt dieses, daß die in Berlin und seinen Vororten, sowie die im Offenbacher Wirtschaftsgebiet beschäftigten Heimarbeiter in ihrem Verdienst für eine normale Arbeitszeit von 48 Stunden den Werkstattarbeitern gleichzustellen sind.

Noch ausführlicher ist dieser Grundsatz in der Bearbeitung des Heimarbeitengesetzes von dem Staatsrat Dr. Gustav Rohmer ausgesprochen.

Ferner verweisen wir auf die tarifliche Bestimmung in § 5 des Offenbacher und im § 6 des Berliner Tarifvertrages, wo es heißt: „Alle in der Heimarbeit beschäftigten Personen haben Anspruch auf tarifliche Entlohnung.“ Da an keiner Stelle für den Heimarbeiter eine andere Berechnung seiner Bezahlung festgelegt ist, gilt die oben näher dargestellte Formel als Mindestgrenze: Mindestlohn plus Akkordzuschlag.

Die beschäftigten Hilfskräfte in der Heimarbeit haben gleichfalls Anspruch auf tarifliche Bezahlung. Wenn z. B. eine Stepperin in Heulenstamm bei Offenbach im Alter über 22 Jahre 55 Pf. Stundenlohn statt 67 Pf. bekommt, so ist dieses tarifwidrig. Die Hilfskräfte der Heimarbeiter sind genau so zu bezahlen, als wenn sie in einem Betriebe eines Fabrikanten tätig wären.

Lohnliste. Der Tarifvertrag bestimmt für beide Industriebezirke, daß in jedem Betriebe eine Lohnliste aufgehängt sein muß. Jeder Heimarbeiter kann verlangen, daß der Preis für seine Arbeit in der Lohnliste eingetragen ist. Andere Löhne bzw. Stücklöhne darf der Fabrikant nicht zahlen.

Nach dem Heimarbeitengesetz ist der Arbeitgeber gleichfalls verpflichtet, in dem Räume, in dem die Arbeit ausgegeben wird, eine Stücklohnliste auszuhängen. Es genügt nicht, wenn nur unser Tarifvertrag ausgehängt wird, sondern es muß die Berechnung des einzelnen Stückes für jeden Heimarbeiter zugänglich sein.

Es ist dem Arbeitgeber nicht gestattet, für ein und dieselbe Arbeit zweierlei oder noch mehr verschiedene Löhne zu bezahlen.

Der Heimarbeiter achte also auf die Berechnung der Stückpreise.

Akkordzettel und Lohnbuch. Der Heimarbeiter hat bei Übernahme der Arbeit einen Akkordzettel zu verlangen. Auf diesem Zettel oder in dem Lohnbuch muß der Lohnsatz eingetragen sein, der in der Lohnliste des Betriebes eingetragen ist. Die Bezahlung für das Schärfen und die Stepparbeit muß besonders berechnet sein. In vielen Fällen wird dieses nicht beachtet und muß der Heimarbeiter von seinem Lohn die Schärf- und Stepparbeit bezahlen. Dieses ist also falsch. Achte jeder auf die richtige Ausfüllung des Akkordzettels.

Wer darf als Heimarbeiter arbeiten? Nach dem Tarifvertrag nur solche Personen, welche das 23. Lebensjahr überschritten haben. Wer fremde Hilfskräfte beschäftigt, muß mindestens 24 Jahre alt sein. Wo jüngere Heimarbeiter beschäftigt werden, sind die Ortsverwaltungen in Berlin bzw. in Offenbach zu benachrichtigen, damit Abhilfe geschaffen wird.

Versicherungspflicht des Heimarbeiters. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Heimarbeiter bei der zuständigen Krankenkasse anzumelden. Der Arbeitgeber hat den gesetzlichen Anteil zu zahlen.

Beschäftigung von eigenen und fremden Kindern, sowie Personen unter 18 Jahren. Die Gewerbeaufsichtsbeamten sind gehalten, auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu achten. Man kann eigene und fremde Kinder nicht so lange arbeiten lassen, wie man will. Das Heimarbeitengesetz weist ausdrücklich auf die Bestimmungen des Kinderbeschäftigungsgesetzes hin. Wenn z. B. jugendliche Arbeiterinnen und Arbeiter unter 18 Jahren bis abends um 9 Uhr arbeiten, oder wie es vorkommt, die ganze Nacht durch, so ist dieses ungesetzlich und strafbar. Die Organisation wird die Gewerbeaufsichtsbeamten auf solche Zustände aufmerksam machen und die Bestrafung der verantwortlichen Personen herbeiführen.

Heimarbeiter und Betriebsrat. Der Heimarbeiter gehört zu dem Betrieb. Er steht nicht außerhalb des Betriebsrätegesetzes. In den Betrieben, wo mindestens 20 Heimarbeiter dauernd für denselben Betrieb beschäftigt werden, ist nach § 3 ein besonderer Betriebsrat zu wählen. In allen anderen Fällen ist der Betriebsrat des Werkstattbetriebes für die Heimarbeiter zuständig.

Wenn der Betriebsrat sich nicht um die Verhältnisse der für den Betrieb tätigen Heimarbeiter kümmert, dann muß der Heimarbeiter sich mit dem Betriebsrat in Verbindung setzen, wenn seine Rechte verletzt werden.

Das Klagerrecht des Heimarbeiters. Laut den tariflichen Bestimmungen kann der Heimarbeiter auf Erfüllung des Tarifvertrages bei den zuständigen Tarifinstanzen klagen.

Für den organisierten Heimarbeiter wird die zuständige Ortsverwaltung in Berlin oder Offenbach diese Klage kostenlos durchführen. Daher liegt es im ureigensten Interesse des Heimarbeiters, sich zu organisieren.

arbeiters, wenn er sich unserem Verbands anschließt. Er ist um so mehr dazu verpflichtet, weil der Verband ihm ja auch die Grundlage für die Berechnung seiner Stücklöhne bietet. Den Mindestlohn von 1,05 Mk. und den 12 1/2 Proz. betragenden Akkordzuschlag hat der Heimarbeitler dem

Deutschen Sattler-, Tapezierer- und Portefeullee-Verband

zu verdanken. — Deine Gegenleistung, lieber Heimarbeitler, besteht in deinem Eintritt in den Verband. Darum nicht gezögert.

Die Überwachung der Durchführung des Tarifvertrages und des Heimarbeitgesetzes kann nur durch den zuständigen Verband erfolgen.

Den Heimarbeitern geht es sofort besser, wenn sie nur wollen.

Der Lohn für ihre Arbeit ist der gleiche, wie im Betrieb. Die Heimarbeitler können in 48stündiger Arbeitszeit genau so viel verdienen wie der Betriebsarbeiter. Warum länger arbeiten und noch weniger verdienen? Angesichts der vielen Arbeitslosen ist es ein Verbrechen, auf den Tarifvertrag zu verzichten, um nur Arbeit zu haben.

Heimarbeitler in Stadt und Land bestaunt euch! Der Tarifvertrag und das Heimarbeitgesetz bieten euch einen weitgehenden Schutz.

Tretet in unseren Verband ein und wahr! eure Rechte!

Der Hauptvorstand.
J. U. v. Blum.

Neue Begriffsbestimmungen und Bezeichnungsvorschriften für Sattler-, Polster- und Tischnerleder.

In der Geschäftsstelle des Reichsausschusses für Lederbedingungen fand am 11. Oktober d. J. eine Sitzung von Interessenten aus den Kreisen der Erzeuger, Händler und Verbraucher statt. Nach eingehender Aussprache konnte eine grundsätzliche Einigung über neue Begriffsbestimmungen für die drei Hauptgruppen „Vollleder“, „Spaltleder“ und „Karbenpaltleder“ erzielt werden. Es wurde nachstehender Entwurf ausgearbeitet:

A) Begriffsbestimmungen:

1. Vollleder ist Leder aus der Haut von Großtieren, das durch Bearbeitung von der Fleischseite auf die für Sattler-, Polster- und Tischnerwaren erforderliche Stärke gebracht ist.
 2. Spaltleder sind die durch Spalten gewonnenen mittleren und unteren Teile der Haut von Großtieren.
 3. Karbenpaltleder besteht ausschließlich aus Karbenabfuhrung ohne Ledergröbeler, gewonnen aus der Haut von Großtieren.
- B) Bezeichnungsvorschriften:
1. Wird Vollleder beim Angebot oder Verkauf bezeichnet, so muß die Art des Tieres von dem die Haut stammt, genannt werden z. B. Voll-Rindleder.
 2. Wird Spaltleder beim Angebot oder Verkauf bezeichnet, so muß es als solches gekennzeichnet werden in Verbindung mit dem Tiernamen, z. B. Spalt-Rindleder.
 3. Wird Karbenpaltleder beim Angebot oder Verkauf bezeichnet, so muß es als solches gekennzeichnet werden.
 4. Leder, die durch Zurückführung des Karben eines anderen Tieres tragen, müssen mit der entsprechenden Doppelbezeichnung versehen werden, z. B. Voll-Rindleder mit Cissabornkarben, Spalt-Rindleder mit Schweinsnarben.
 5. Zusätze zu den obigen Bezeichnungen, wie „Schl.“ und „Prima“ dürfen nur gebraucht werden, wenn sie auf sämtliche Eigenschaften des Rohmaterials zutreffen.
 6. Sämtliche Lederwaren, die mit Metall, Sperrholz, Pappe o. ä. versehen sind, dürfen nicht als „naßbezeichnet“ werden.
 7. Sämtliche Waren aus Kunstleder oder Lederersatz müssen als solche eindeutig gekennzeichnet werden.

Der Entwurf ist nunmehr den beteiligten, auch mittelbar an der Materie interessierten Kreisen, zur Stellungnahme zugegangen, um danach unter evtl. nochmaliger Überarbeitung durch die Geschäftsstelle zur Anerkennung und Unterschriftsleistung vorgelegt zu werden.

Die Abänderungsvorschläge der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände zur Schlichtungsordnung.

Nach Pressenotizen hat die Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände dem Reichsarbeitsministerium eine ausführliche Denkschrift mit Vorschlägen für eine Reform des Schlichtungswesens überreicht. In der Aussprache des Schlichtungswesens am 18. Oktober im Reichsarbeitsministerium hat der Sprecher der Arbeitgeberverbände diesen Schritt bereits angekündigt. Richt nur wir, sondern auch andere Kreise waren sehr im Zweifel, ob die Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände diese Abänderung wahrnehmen würde. Nachdem nunmehr die Abänderungsvorschläge beim Reichsarbeitsminister an demselben Tage eingegangen sind, an dem die tarifswidrige Ausperrung in der nordwestdeutschen Gruppe der Metallindustrie begonnen hat, sehen wir hier starke innere Zusammenhänge. Ebenso wie die vorgeschobenen „Rechtsgründe“ des Arbeitgeberverbandes für die nordwestdeutsche Gruppe der Metallindustrie, sollen auch die „Abänderungsvorschläge“ zur Schlichtungsordnung der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände eine Bemäntelung der Tat-

lage darstellen, daß in Wirklichkeit der Kampf gegen die Staatsautorität gerichtet ist.

Man tut so, als wenn man die Staatsautorität anerkennen will, aber man macht Vorschläge, die diese Staatsautorität nicht nur untergraben, sondern geradezu zu einem Popanz machen.

Wir besitzen die Denkschrift der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände im Wortlaut noch nicht. Aber in den Pressenotizen wird einleitend davon gesprochen, daß das Unternehmertum zum Grundlag der Schlichtungsordnung eingestellt ist und auch die Notwendigkeit der staatlichen Schlichtungsorgane anerkannt. Die Arbeitgeberseite ist grundsätzlich zum Abschluß von Tarifverträgen und zum Ausbau des tariflichen Schlichtungswesens bereit. Sie gibt jedoch dem tariflichen Schlichtungswesen gegenüber dem staatlichen Schlichtungswesen den Vorzug. Handelte es sich hier nicht um ein Lippenbekenntnis, so wären darüber Worte überhaupt nicht zu verlieren. Bei der ehrliehen Bemerkung dieser Grundzüge würden die Arbeitgeberverbände keinesfalls auf den Widerstand der Gewerkschaften stoßen, da diese, und zwar ehrlieh und ernstlich, denselben Ziele zustreben, an dessen Erreichung sie bisher allerdings infolge des ununterbrochenen Widerstandes der Arbeitgeberverbände verhindert worden sind. Aber es handelt sich tatsächlich wiederum nur um ein Lippenbekenntnis der Arbeitgeberverbände, wie sich aus ihren Abänderungsvorschlägen zum Schlichtungswesen ohne weiteres ergibt.

Nach diesen Vorschlägen soll die Verbindlichkeitsklärung nur noch in folgenden Fällen ausgesprochen werden können:

1. Bei Arbeitsstreitigkeiten in den sogenannten lebenswichtigen Betrieben.
2. bei Streitigkeiten, die die deutsche Volkswirtschaft so stark treffen, daß die Lebensmöglichkeiten der Gesamtbevölkerung bedroht sind.

Bzüglich des Vorschlages zu 1. wegen der „lebenswichtigen“ Betriebe und ihrer Stellung im Schlichtungswesen bestand auch bisher keinerlei Streit. Höchstens die Abgrenzung des Begriffs „lebenswichtiger Betrieb“ kann noch Schwierigkeiten bereiten, die allerdings nicht unüberwindlich sind.

Der Vorschlag zu 2. ist dagegen so mehrdeutig, daß die Gewerkschaften von vornherein dieser Formulierung ablehnend gegenüberstehen müssen. Im Sinne des Unternehmertums bedeutet diese Formulierung jedenfalls, daß die Lebensmöglichkeiten der Gesamtbevölkerung immer dann bedroht sind, wenn ein für die Arbeiter günstiger Schlichtungsbescheid verbindlich erklärt werden soll. Dann erfordert es das Interesse der deutschen Wirtschaft (lies das Profitinteresse des deutschen Unternehmertums), daß die Verbindlichkeitsklärung ausgesprochen wird. Die sozialen Interessen der Arbeiterklasse verschwinden dabei im Hintergrund.

Während dem Arbeitgeberverbänden bei der Aussprache im Reichsarbeitsministerium am 18. Oktober die Sprache vollkommen zweckdienlich war, sind sie nunmehr wiederum imstande, die Ausdrucksfähigkeit der deutschen Sprache meisterhaft zu handhaben, um ihre wahren Absichten zu verschleiern.

Da die sozialen Interessen der Arbeiterklasse vollkommen unter den Tisch fallen sollen, will man sich nach den Vorschlägen der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände bei der Durchführung eines zulässigen Schlichtungsverfahrens auch noch Zeit lassen. Zu diesem Zwecke wird die Bildung eines Reichsschiedsorgans vorgeschlagen. Dieses hat auf Antrag einer der beiden Parteien oder der Reichsregierung zunächst das Vorliegen der Voraussetzungen für eine etwaige Verbindlichkeitsklärung und bei Bejahen dieser Frage die Richtigkeit (17) des erangenen Schlichtungsbeschlusses zu prüfen. Werden beide Fragen von dem Reichsschiedsamt bejaht, dann „kann“ es den Schlichtungsbescheid der Reichsregierung zur Verbindlichkeitsklärung empfehlen. Das bedeutet die Beibehaltung der leeren Formen des Schlichtungswesens und die Verhinderung eines (wenigstens für die Arbeiterklasse) lebendigen sozialen Inhaltes. Wir glauben, daß gegenüber diesem Bekenntnis schöner Seiten jeder Kommentar überflüssig ist. Nur eines wollen wir heute schon aussprechen: Wir können uns innerhalb eines Staats und einen Reichsarbeitsminister nicht vorstellen, der sich in einer solchen Weise von dem Unternehmertum zur Willkürselbstgeleit zwingen lassen will.

Was hätte nach den Vorschlägen der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände der Reichsarbeitsminister im künftigen Schlichtungswesen überhaupt noch zu tun? Er „darf“ ja sagen, wenn das Reichsschiedsamt die Verbindlichkeitsklärung eines Schlichtungsbeschlusses für zweckmäßig hält. Er muß nein sagen, wenn das nicht der Fall ist. Es ist daher unbedingt notwendig, das Schlichtungswesen in der bisherigen Weise unter Beibehaltung der Grundzüge, die der Reichsarbeitsminister in der Aussprache am 18. Oktober aufgestellt hat, beizubehalten. Diese Erkenntnis müßten die wirklich originellen „Abänderungsvorschläge“ der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände unbedingt verteidigen. So ist doch letzten Endes die Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände wiederum einmal ein Teil von jener Kraft, die das Böse will und das Gute schafft.

Nach weiteren Pressenotizen soll der Reichsarbeitsminister die Absicht haben, zu den Vorschlägen der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände erst nach Beilegung des Konfliktes in der Eisenindustrie Stellung zu nehmen. Wir halten es aber für ausgeschlossen, daß die Reichsregierung bzw. der Reichstag bereit sein werden, derartigen Unternehmerräuschen irgendwo zu entsprechen.

Die Krokodilhautgewinnung auf Borneo.

Der „Lederindustrie“ entnehmen wir nachstehende Ausführungen über die Schwierigkeiten, welche die holländische Kolonialregierung aus politischen Gründen der Ausfuhr von Häuten der Krokodile bereitet. In den holländischen Gebieten Borneos sind die vielfach durch Wälder fließenden Ströme überfüllt mit

Krokodilen. Diese Tiere sind ein Vordiebchen für die ganze Gegend (jährlich sollen über 100 Menschen den Tieren zum Opfer).

Wenn man bedenkt, daß in Europa und auch in den Vereinigten Staaten für die Haut von Krokodilen gute Preise bezahlt werden, da dieses Material reichliche Verwendung in der Portefeulleeindustrie findet, sollte man kaum glauben, daß nicht Hunderttausende Tiere durch die Jagd erlegt werden. Ein Gekrönes Tier durch die hohen Auktionsgebühren, die für den Export von Krokodilhäuten gefordert werden. Anstatt die Jäger zur Jagd auf Krokodile zu ermuntern und auf diesem Wege gefährlichen Tiere eine Existenzgrundlage zu geben, muß jede Haut mit 33 Prozent eines viel zu hoch veranschlagten Exportwertes für die Ausfuhr verzollt werden. Der Zolltarif sieht eine Ausfuhrabgabe zu diesem Satz vor, veranschlagt jedoch den Exportwert auf 25 Gulden pro Kilogramm. Bei einem durchschnittlichen Gewicht von 10 Kilogramm pro Stück — es gibt Krokodilhäute, die 15—20 Pfund wiegen — würde dies ein schätzensvoller Exportwert von 400 Gulden pro Stück sein, ein Preis, den selbst die geschätzte, vorzubereitungsbedürftige Ware nicht im entferntesten erzielt. Der übliche Handelswert dagegen beträgt je nach der Größe der Haut und ihrer Qualität höchstens 7,50—15 Gulden.

Auf diese Weise stellt die Ausfuhrabgabe einen verfluchten Tierzucht dar für Krokodile. Teil diese sind Landvögel sind, geht aus ihrem molkenhaften Auftreten hervor: so war ein dort zur Jagd ausgezogener Jäger in der Lage, innerhalb 14 Tagen 119 Krokodile zu erlegen.

Man drängt jetzt die Kolonialregierung, den Satz der Ausfuhrabgabe für rohe Krokodilhäute zu ermäßigen, um die Jagd auf Krokodile zu fördern bzw. zu erleichtern, damit auf diese Weise die Fische, die ebenfalls auch dem primitiven Verkehr dienen, von einem entsetzlichen Plage befreit werden.

„Made in Germany.“

Eine Angelegenheit, welche alle die Exportfirmen der Lederwarenindustrie sehr einschneidend berührt, ist die Frage der Einführung eines Markierungsweges für importierte Lederwaren in England. Der „Eständige Ausschuss“ zur Prüfung von Anträgen auf Einführung von Herkunftsbearbeitungen für importierte Waren in England hat in seinem Bericht sich für den Markierungsweg für eingeführte Lederwaren ausgesprochen. Widerpricht das Parlament der Einführung des Markierungsweges für Lederwaren nicht, so erhält der König eine Verordnung, die nach einer Frist von sechs Monaten in Kraft treten wird. Erinnern möchten wir bei dieser Gelegenheit an das englische Markenlosgesetz vom 23. August 1887. Dasselbe schrieb vor, daß alle in England ankommenden fremden Waren mit einer Bescheinigung des Ursprungsland versehen sein müssen. Die für Deutschland vorgesehene Bescheinigung „Made in Germany“ bildet insbesondere die deutschen Waren eine sehr wirksame Markenlosgesetz tritt auch diesmal, wenn die Verordnung in Kraft treten sollte, eine ähnliche anregende Wirkung ein.

Korrespondenzen

Bernburg, 6. 11. 1928. Wie kann die Lage unserer Berufsangehörigen verbessert werden? Ueber diese Frage referierte Kollege Tschick in der Versammlung, indem er rückwärtend vom Anfang bis zum heutigen Tage unsere Organisation und die damit zusammenhängende wirtschaftliche Lage kurz und bündig durch den Teil Kollege etwas neues, für die alten ein neuer Kaporn der Arbeit. Es würde zu weit führen, aber das Meiste zu schreiben, da dieses ja überall daselbe war. Wir haben eine sei gelagt, daß die Ausführungen auf schriftlichem Boden fielen, und wenn diese von jedem Kollegen herabgetragen werden, wir auch ein gutes Stück gewonnen. Ueber örtliche Organisationsfragen berichten Kollege Korbmann. Bernburg war einst eine Babelfabrik heute eine arme Stadt. Trotzdem hat sich die Berufsorganisation seit der Weltwirtschaft gebildet. Nach den Angaben der Innung gibt es in Stadt und Kreis Bernburg über 70 anerkannte Sattler- und Tapezierermeister. Bernburg hat 36 000 Einwohner, die diese entfallen 6 Sattlermeister und ungefähr 25 30 Tapezierer. Demzufolge müßte eine noch größere Anzahl Meister existieren sein. Es ist aber nicht die meisten Meister arbeiten allein oder mit wenigen Lehrlingen. Die Sattlerbetriebe weisen 1 Großbetrieb und rund 20 Arbeiter und Mädchen auf. Vier werden neben Geschäftarbeit Lederarbeiten hergestellten und Filialbetriebe. Außerdem gibt es ein Stämmchen vom Ober mit Lederhieren. Die anderen Sattler betriebliehen keinen Geschäft. Die Tapezierer müßten bilden den Haupternährungsweg. Von den 25 bis 30 Betrieben beschäftigen sich nur bis 7 händig Gehtillen: 1 Betrieb 4, die anderen 2 Gehtillen. Lehrlinge wie Sand am Meer. Außerdem ist hier noch eine „Stapelmöbelindustrie“ mit mehreren. Dieses wäre in großen Strichen die Ernährungsgrundlage in Bernburg. Wie sieht die Organisationsfrage aus? Seit dem Kriege steht auch hier die Berufsorganisation ein heftiger Kampf, der in den Jahren 1924/25 nachteilig. Seit 1925 ist die Leitung wieder in holländischen Händen, und dieses können die Meister nicht vertragen. Der größte Kerner ist, daß der Vorsitzende nicht in Bernburg arbeitet. Organisiert ist jetzt hier der größte Teil, trotzdem noch etliche fehlen. Seit Juni konnten 18 Meister aufnahmen gemacht werden. Es wird uniere Aufnahme sein müssen, auch die Lehrenden heranzuziehen. Der Betrag bis zum 1. 12. 28 ist 94 Pfennig. Der Betrag wird gefüllt, und zwar lautet die Forderung von 22 Jahre. In der Stapelmöbelindustrie haben sich Kollegen auch organisiert und auch dort sind

Unsere Lohnbewegungen.

Tapezierergewerbe.

Dresden i. O. Der Tariflohn wird ab 1. Oktober 1928 in allen Altersklassen um 5 Pf. pro Stunde erhöht...

Eisenach. Ab 1. Oktober 1928 wurde der Tariflohn auf 1 Mk. pro Stunde erhöht.

Halle a. M. Der tarifliche Stundenlohn für Facharbeiter über 22 Jahre wird ab 1. November 1928 auf 1,30 Mk. für Männer und auf 0,94 Mk. für Frauen erhöht.

Wielmar. Ab 15. November 1928 wird der Tariflohn auf 99 Pf. für die ältere Facharbeitergruppe erhöht.

Kos i. E. und Umstehungsleute Schwarzenberg. Der Tarifstundenlohn wurde für die älteste Facharbeitergruppe ab 2. November 1928 auf 1,02 Mk. für weibliche Hilfskräfte auf 0,60 bis 0,70 Mk. mit der dortigen Zwangsinnung neu vereinbart.

Essen a. d. R. Rührwiegend ab 1. Oktober wird der Tariflohn der ältesten Facharbeitergruppe um 2 Pf. pro Stunde erhöht...

Hagen i. W. Der Tariflohn der ältesten Facharbeitergruppe wurde ab 1. Oktober 1928 auf 1,13 Mk. pro Stunde erhöht.

Mühlheim i. M. Ab 1. Oktober 1928 beträgt der Tariflohn 1,01 Mk. die Stunde.

Clempitz. Ab 1. Oktober 1928 beträgt der Tariflohn 0,92 Mk. pro Stunde.

Leberrbeitslosenindustrie.

Barch i. P. Der Tarifmindestlohn wurde ab 1. September 1928 auf 80 Pf. pro Stunde erhöht.

Kreisau. Ab 15. November 1928 beträgt der Mindestlohn 95 Pf. pro Stunde für die über 22 Jahre alten Sattler.

Leberrbeitslosenindustrie.

Kassel-Thüringen. Ab 20. Oktober 1928 erhöht sich der Mindestlohn für die Facharbeiter über 23 Jahre auf 0,97 Mark pro Stunde.

Die Löhne der jüngeren Facharbeiter, Hilfsarbeiter und Facharbeiterinnen erhöhen sich in allen Branchen entsprechend dem Lohnhöchstmaß.

Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit Ende Oktober 1928.

Der herannde Winter tritt in der Statistik der Arbeitslosen bereits deutlich in Erscheinung. In der Zeit vom 15. bis 31. Oktober ist die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger in der Arbeitslosenversicherung...

Von 163 Verwaltungsstellen mit 24.643 männlichen und 5031 weiblichen Mitgliedern...

Der Hauptvorstand.

Table with 4 main columns: Ort, Gesamtzahl, Weiblich, Männlich. Includes data for Offgau, Nordgau, Rineibschland, Freiland-Gad, Bayern, Süd-Westgau, Rheinland, Westfalen, Gesamtverband, and working hours distribution.

Bücherei

Die Angehörigen in der Wirtschaft. Eine Auswertung der amtlichen Berufszählung 1925, herausgegeben vom Allgemeinen freien Angestellten-Bund...

An unsere Funktionäre!

Um die Betriebsverhältnisse und deren Veränderungen gegenüber den letzten Jahren besser beurteilen zu können, hebt sich der Hauptvorstand wieder veranlagt, eine statistische Erhebung am 1. Dezember 1928 vorzunehmen.

Diese Erhebung soll auch zu Vergleichszwecken dienen und wurden im wesentlichen dieselben Fragen gestellt wie früher. Die Erhebung geschieht erstens durch den

Ortsfragebogen.

der durch die Ortsverwaltungen oder den von der Gewerkschaft beauftragten Personen auszufüllen ist. Dieser Bogen soll alle für uns zu stützenden Betriebe am Ort erfassen...

Betriebsfragebogen

muss von den Betriebsräten, Betriebsobmännern oder den sonst von der Ortsverwaltung dazu beauftragten Personen gewissenhaft ausgefüllt werden.

Die Erhebung hat aber dann nur einen Wert, wenn sie möglichst alle Betriebe umfasst...

Die Ortsverwaltungen werden daher gebeten, für eine baldige Abfertigung der Fragebogen Sorge zu tragen...

Jerner erhalten die Ortsverwaltungen Fragebogen für Feststellungen über das Alter der Mitglieder und die Dauer ihrer Mitgliedschaft.

Der Hauptvorstand.

erlenmal gezeigt, in wach raschem Tempo die Anwachslinien in den letzten Jahrzehnten anwachsend ist...

Preisbewegung: Geschichte des deutschen Volkes, vom Ausgange des 18. Jahrhunderts bis zur Gegenwart.

Das Wert ist jetzt in einer Volksausgabe, eines 400 Seiten hart, in besser Ausstattung zum billigen Preise von 3,75 Mk.

keine Gewerkschaft sollte verjümen, sich dieses wertvolle Geschichtswerk zu beschaffen.

Protokoll der Verhandlungen des 13. Gewerkschaftstages.

Bei der Tagung der Gewerkschaft des VDBA ist das Protokoll des Gewerkschaftstages in Hamburg erdienen.

Sterbetafel

Offenbach a. Rh. Am 13. November starb unser Mitglied, der Portefeuller Jakob Leonhardt...

dem groß angelegten Bericht des Bundesvorstandes an und wurden dann in den Vorträgen von Maximal über Die Verwirklichung der Wirtschaftsdemokratie...

Der Ladenpreis beträgt für das gebundene Exemplar 6 Mk., für das broschierte Exemplar 5 Mk.

Allgemeinverbindlichkeitsklärung

des Tarifvertrages für die Lederwaren-, Reise- und Sportartikelindustrie Berlin (Bezirk).

Durch Entschcheidung des Reichsarbeitsministers, eingetragen am 12. November 1928 auf Blatt 8373, Nr. 27 des B. ist der Tarifvertrag...

Allgemeinverbindlichkeitsklärung des Tarifvertrages für gewerbliche Arbeitnehmer der Lederwaren-, Reise- und Sportartikelindustrie, Bezirk Offenbach a. M.

Durch Entschcheidung des Reichsarbeitsministers (eingetragen am 12. November 1928 auf Blatt 9045 Nr. 1 des B.) ist der am 12. Mai 1928 abgeschlossene Tarifvertrag...

Verbandsnachrichten

(Mitteilungen des Vorstandes der Ortsverwaltungen)

Vom 19. November bis 25. November 1928 ist der 47. Wochenbeitrag fällig.

Verbandsnachrichten

(Mitteilungen des Vorstandes der Ortsverwaltungen)

Magdeburg. Auf eine längere als 25jährige Mitgliedschaft kann zurückblicken: Kollege Paul Schmidt, Treibriemer...

Veranstaltungskalender

Magdeburg. Am Freitag, dem 7. Dezember, 20 Uhr Mitgliederversammlung.

Freitag, dem 7. Dezember, findet ein Mitgliederversammlung über das Thema: Entstehung des Gottgläubens statt.

Adn. Mittwoch, den 28. November, abends 7 1/2 Uhr im Volkshaus: Besprechung aller Branchen.

Sterbetafel

Offenbach a. Rh. Am 13. November starb unser Mitglied, der Portefeuller Jakob Leonhardt...

Sterbetafel

Am 7. November verschied Kollege Johann E. Serwerus, Sattler, im Alter von 73 Jahren.